

Nachteilsausgleich: Begriffe und Rechtsgrundlagen

Redaktion

Olga Meier-Popa, Wissenschaftliche Mitarbeiterin SZH/CSPS

Géraldine Ayer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin SZH/CSPS

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik SZH

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern

Tel. +41 31 320 16 60, szh@szh.ch

© SZH/CSPS Juli 2023

Dieses Dokument wird unter folgender Lizenz zur Verfügung gestellt: [Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 4.0 International \(CC BY-NC-SA 4.0\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/) :



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtsbegriffe	3
2.1 Mensch mit Behinderung(en)	3
2.2 Benachteiligung und Nachteilsausgleich	3
2.3 Angemessene Vorkehrungen	4
2.4 Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit.....	4
2.5 Inklusive Bildung	4
2.6 Verhältnismässigkeit	5
3. Rechtsgrundlagen für alle Bildungsstufen	5
3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention, BRK	5
BRK, Artikel 24 Bildung.....	5
BRK, Art. 9 Barrierefreiheit	6
3.2 Nationale Grundlagen	6
Die Bundesverfassung, BV	6
Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG).....	6
4. Ergänzende Rechtsgrundlagen für einzelne Bildungsstufen.....	7
4.1 Obligatorische Bildungsstufe	7
4.2 Nachobligatorische Bildung: Sekundarstufe II	7
Allgemeinbildende Schulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)	7
Berufliche Grundbildung.....	7
4.3 Nachobligatorische Bildung: Tertiärstufe	8
Hochschulen.....	8
Höhere Berufsbildung	8
4.4 Weiterbildung	8
5. Die Rolle der Invalidenversicherung IV bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung	9
5.1 Der Invaliditätsbegriff der IV.....	9
5.2 Erstmalige berufliche Ausbildung	10
5.3 Die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten.....	10
Quellenverzeichnis.....	11
Zitierte Gesetze	11
Zitierte Literatur.....	11
Weitere Literaturhinweise	12

1. Einleitung

Für *Menschen mit Behinderung* besteht ein Rechtsanspruch auf Massnahmen für die Vermeidung bzw. Beseitigung der behinderungsbedingten Nachteile, sprich: auf Massnahmen zum *Nachteilsausgleich*. Sie betreffen die Bildung und die Arbeitswelt, d.h. Bereiche, in welcher die erbrachte Leistung zählt. Die Massnahmen umfassen individuelle, *verhältnismässige Anpassungen* der Lern- und Prüfungsbedingungen bzw. der Arbeitsbedingungen, die für die Teilhabe betroffener Menschen erforderlich sind, auch wenn die Umweltbedingungen zugänglich/ barrierefrei sind – oder wenn die *Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit* der Umwelt (noch) nicht gewährleistet ist. Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung der *inklusiven Bildung*.

Der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich basiert auf drei zentralen Rechtsgrundlagen: die UN-Behindertenkonvention (BRK), die Bundesverfassung (BV) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Ausserdem bestehen Bestimmungen in weiteren Bundesgesetzen wie z.B. das Berufsbildungsgesetz (BBG), das Weiterbildungsgesetz (WBG). Kantonale Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen zu Nachteilsausgleich (siehe [Informationen der Kantone](#)) können die zentralen Grundlagen ergänzen, sie dürfen aber zu keiner Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Nachteilsausgleich führen.

Im vorliegenden Dokument finden Sie wichtige Rechtsbegriffe rund um den Nachteilsausgleich sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die verschiedenen Bildungsstufen. Zudem werden Quellen und weiterführende Informationen zu den rechtlichen Verweisen zum Thema aufgeführt.

2. Rechtsbegriffe

Weitere Informationen in der Open Access-Publikation von [Meier-Popa & Ayer, 2021](#) (Unterkapitel 2.2, 2.3, 2.4 und 3.4.1)

2.1 Mensch mit Behinderung(en)

Definition im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG):

In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. (Art. 2 Abs. 1 BehiG)

Definition in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Der Begriff Menschen mit Behinderung umfasst Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen, die sie im Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen. (Art. 1 Abs. 2 BRK)

Kommentar: Die Definition in der BRK hebt die Rolle der Umweltbedingungen (der «Barrieren») hervor. Eine Behinderung entsteht aus der komplexen Interaktion zwischen einem Menschen (mit einer Beeinträchtigung) und der Umwelt in einer bestimmten Situation (vgl. das ICF-Modell der Behinderung, WHO, 2005).

2.2 Benachteiligung und Nachteilsausgleich

Definition von Benachteiligung im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG):

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist. (Art. 2 Abs. 2 BehiG)

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zulässige «unterschiedliche Behandlungen», die für die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind:

«angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten» stellen «keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung» dar (Art. 5 Abs. 2 BehiG).

2.3 Angemessene Vorkehrungen

In der BRK wird der Begriff «angemessene Vorkehrungen» definiert als

notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten geniessen oder ausüben können (Art. 2 BRK).

Kommentar: Der Nachteilsausgleich ist, nebst anderen individuellen Massnahmen wie z.B. die Assistenz, der Einsatz von Hilfsmitteln oder die Lernzielanpassung eine angemessene Vorkehrung.

2.4 Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit

Gemäss der BRK bedeutet Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit, dass:

geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden [...]. Diese Massnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschliessen, gelten unter anderem für:

- a) Gebäude, Strassen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschliesslich elektronischer Dienste und Notdienste. (Art. 9 Abs. 1 BRK).

Kommentar: Die Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit der Umwelt – auf struktureller Ebene – und die angemessenen Vorkehrungen – auf individueller Ebene - sind die wichtigsten Instrumente der BRK für die Verwirklichung einer diskriminierungsfreien, inklusiven Gesellschaft. Sie sind zentral auch für die Umsetzung der inklusiven Bildung (vgl. Art. 24 BRK).

2.5 Inklusive Bildung

Die BRK legt in Art. 24 das Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem auf allen Bildungsstufen (Primar-, Sekundar-, allgemeine Tertiärbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung und Weiterbildung) im Sinne des lebenslangen Lernens fest (Abs. 2 lit. b und Abs. 5.).

Die inklusive Bildung ist das Ergebnis eines fortlaufenden Prozesses, in welchem die (strukturellen) Partizipationsbarrieren für Menschen mit Behinderung beseitigt und die notwendigen (individuellen) angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt werden.

Die folgenden vier Merkmale kennzeichnen ein inklusives Bildungssystem:

- «die Verfügbarkeit von verschiedenen Lernorten für Menschen mit Behinderung in öffentlichen und privaten Ausbildungsinstitutionen,
- die Zugänglichkeit des gesamten Bildungssystems hinsichtlich der «Gebäude, Information und Kommunikation [...], Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Lehrmethoden, Beurteilungsverfahren sowie Sprach- und Unterstützungsdienste» (UN-Fachausschuss, 2016, S. 10),
- die Akzeptierbarkeit der Form und der Inhalte der vermittelten Bildung für die Betroffenen
- die Adaptierbarkeit durch die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen für einzelne Lernende, die sie für den benachteiligungsfreien Zugang zu Bildung benötigen (UN-BRK, Art. 24 Abs. 2 Bst. c)» (vgl. Meier-Popa & Ayer, 2021, S. 14).

2.6 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in der Bundesverfassung verankert:

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 BV).

Kommentar: Auf diesem Grundsatz kann in Situationen zurückgegriffen werden, in welchen der finanzielle und/oder organisatorische Aufwand im Vergleich zum Nutzen für die Lernenden zu gross ist. Solche Situationen sind selten, und wenn eine Massnahme als unverhältnismässig angesehen wird, ist die Instanz, die eine ablehnende Stellungnahme abgibt, verpflichtet, eine angemessene Alternative vorzuschlagen (Mizrahi, 2017).

3. Rechtsgrundlagen für alle Bildungstufen

3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention, BRK

Die Schweiz ist am 15. Mai 2014 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 1.12.2006 beigetreten.

Die BRK (wie auch die UN-Kinderrechtskonvention KRK) ist eine völkerrechtliche Rechtsgrundlage und geniesst Verfassungsrang. Demzufolge ist sie für die rechtsanwendenden Behörden und Kantone auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 190 BV verbindlich.

BRK, Artikel 24 Bildung

Das Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem ist in Artikel 24 der BRK verankert. Es beinhaltet unter anderen:

- das Verbot der Diskriminierung auf allen Bildungstufen, lebenslang
- den gleichberechtigten Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen
- den gleichberechtigten Zugang zu Hochschule, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen
- den Erwerb von Kenntnissen in Kommunikationstechniken und lebenspraktischen Fertigkeiten (z.B. Braille, Gebärdensprache, Orientierung und Mobilität) sowie Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung und Peer-Mentoring

- die Ausbildung, Anstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Lehrpersonal, einschliesslich Menschen mit Behinderungen
- Die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen (vgl. Definition in Art. 2 BRK weiter oben) für die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (art. 24, Abs. 2, lit. c)

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigt im Dokument «Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung» Hinweise zur Auslegung und zum Verständnis des Rechtes auf inklusive Bildung auf – vgl. auch die vier Merkmale der inklusiven Bildung weiter oben.

Das Dokument enthält nähere Angaben zum Begriff «angemessene Vorkehrungen», darunter:

- Ihr Platz in der inklusiven Bildung (Punkt 12, Buchstabe c).
- Ihre Rolle gegen mittelbare Diskriminierung und Ausgrenzung (Punkte 13, 18 und 38).
- Ihre Unentgeltlichkeit (Punkt 14 und 24)
- Die Definition der «Angemessenheit» (Punkt 28).
- Die allgemeine Verpflichtung zur Zugänglichkeit und zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen sowie die Komplementarität dieser beiden Massnahmen (Punkt 29).
- Die Definition der Verhältnismässigkeit in Bezug auf den Kontext (Punkt 30).
- Die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, und die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten durch die Vertragsstaaten (Punkt 31).
- Die individuelle Festlegung solcher Massnahmen (Punkt 33)

BRK, Art. 9 Barrierefreiheit

Der Artikel 9 befasst sich mit der Zugänglichkeit. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen Menschen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (vgl. Rechtsbegriffe oben).

3.2 Nationale Grundlagen

Die Bundesverfassung, BV

Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist in Artikel 8 der Bundesverfassung BV verankert.

Niemand darf diskriminiert werden [...], namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV).

Der Absatz 4 im Artikel 8 besagt Folgendes:

Das Gesetz sieht Massnahmen vor, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen (Art. 8 Abs. 4 BV).

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG enthält Bestimmungen zur Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung. In Artikel 2 enthält es nähere Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um Benachteiligungen beim Zugang zur Bildung zu beseitigen.

Eine Benachteiligung beim Zugang zu Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder eine notwendige persönliche Assistenz nicht gewährt werden;

b. die Dauer und Ausgestaltung der angebotenen Bildungsleistungen sowie die geforderten Prüfungen nicht den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

Das BehiG ist grundsätzlich nur auf Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Bundes (d.h. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die Berufs-, Berufsmaturitäts- und allgemeinen Maturitätsprüfungen) anwendbar. In Bezug auf das Bildungswesen ist es jedoch für die Kantone insofern relevant, als es den Inhalt des Diskriminierungsverbots gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Bundesverfassung konkretisiert.

Darüber hinaus gibt das BehiG auch Aufschluss über sein Verhältnis zum kantonalen Recht.

Der Bund und die Kantone treffen die Massnahmen, die zur Verhinderung, Verminderung oder Beseitigung von Ungleichheiten erforderlich sind [...] (Art. 5 Abs. 1 BehiG).

Es handelt sich dabei um die Mindestbestimmungen, die die Kantone zur Beseitigung von Ungleichheiten anwenden müssen:

Dieses Gesetz hindert die Kantone nicht daran, Bestimmungen zu erlassen, die für Menschen mit Behinderungen günstiger sind (Art. 4 BehiG).

4. Ergänzende Rechtsgrundlagen für einzelne Bildungstufen

4.1 Obligatorische Bildungstufe

Diese Bildungstufe ist in Obhut der Kantone. Einige Kantone haben den Nachteilsausgleich in ihren Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Volksschule verankert und/oder Konzepte, Merkblätter sowie Formulare für Nachteilsausgleich veröffentlicht – vgl. Infografik auf der Webseite [Informationen der Kantone](#).

4.2 Nachobligatorische Bildung: Sekundarstufe II

Allgemeinbildende Schulen (Gymnasien und Fachmittelschulen)

Einige Kantone haben den Nachteilsausgleich in ihren Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit dieser Bildungstufe verankert und/oder Konzepte, Merkblätter sowie Formulare für Nachteilsausgleich veröffentlicht – vgl. Infografik auf der Webseite [Informationen der Kantone](#).

Berufliche Grundbildung

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit einer Behinderung ist sowohl im [Berufsbildungsgesetz BBG](#) als auch in der [Verordnung über die Berufsbildung BBV](#) verankert (Art. 3 lit. c BBG; Art. 35, Abs. 3 BBV).

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) bezweckt die Förderung der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung [...] (Art. 3 lit. c BBG). In Artikel 18 wird in Bezug auf die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse u. a. von Menschen mit Behinderungen Folgendes festgelegt:

¹ Die Dauer der beruflichen Grundbildung kann [...] für Personen mit Lernschwierigkeiten oder einer Behinderung verlängert werden.

² Der Bundesrat erlässt besondere Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung von Personen mit Schwierigkeiten, die in einer zweijährigen beruflichen Grundbildung stehen.

³ Der Bund kann die individuelle fachliche Betreuung fördern (Art. 18 BBG).

Weitere relevante Bestimmungen befinden sich im BBG unter Art. 17 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 sowie in der BBV unter Art. 10 Abs. 1 und 57 Abs. 2.

Auskunft über den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in Prüfungssituationen geben sowohl die BBV als auch die Verordnung des SBFI über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung. Die BBV legt in ihrer Bestimmung über die Abschlussprüfungen, welche die berufliche Grundbildung abschliessen, Folgendes fest:

Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen berücksichtigt (Art. 35 Abs. 3 BBV).

Die Verordnung des SBFI über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP) legt fest, dass eine externe Stelle beauftragt wird, um

darüber zu entscheiden, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat spezifische Hilfsmittel verwenden oder mehr Zeit erhalten kann (Nachteilsausgleich) (Art. 4 Bst. c VEBMP).

Der erläuternde Bericht zur Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (SBFI, 2016) gibt ebenfalls Hinweise zum Verfahren. Der Kommentar zu Artikel 5 besagt, dass das Gesuch zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden muss. Der Kommentar zu Artikel 17 hält fest, dass die Prüfungsleitung für den Entscheid zuständig ist und sich dabei beispielsweise auf die entsprechenden Empfehlungen und Merkblätter des SBFI, der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und des Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung SDBB stützt (SBFI, 2016, S. 11). Weitere Informationen finden sich auf der Webseite Berufsbildung des SZH und im SDBB-Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung» (SDBB, 2013, S. 84.)

4.3 Nachobligatorische Bildung: Tertiärstufe

Hochschulen

Viele Hochschulen haben Disability oder Diversity Statements sowie Merkblätter und Formulare auf ihren Websites veröffentlicht – siehe unter Tertiäre Bildung

Höhere Berufsbildung

In seinem Merkblatt zum Nachteilsausgleich (mehr Informationen auf der Webseite Tertiärbildung des SZH) hält das SBFI fest, dass die BBV-Prüfungsanpassungen für Menschen mit Behinderungen nur im Rahmen der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung vorsieht, dass aber

ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen analog auch in der höheren Berufsbildung gefordert wird. Art. 16 Abs. 2 lit. c des Invalidenversicherungsgesetzes IVG bestimmt zudem, dass Versicherte, denen wegen ihrer Invalidität höhere Kosten für die Weiterbildung im beruflichen Bereich (also auch für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) entstehen, Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten haben (SBFI, 2013, S. 1).

4.4 Weiterbildung

Der Begriff Weiterbildung bezieht sich auf die sogenannte nicht-formale Bildung im Rahmen von Konferenzen, Kursen, Seminaren usw. Das Bundesgesetz über die Weiterbildung WeBiG hält in einer Bestimmung zur Verbesserung der Chancengleichheit explizit fest, dass

Bund und Kantone bemühen sich in den Weiterbildungsangeboten, die sie regeln oder unterstützen, insbesondere:

b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen (Art. 8 lit. b WeBiG).

In Bezug auf diese Bestimmung wird in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung Folgendes festgehalten:

Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen kann seitens der Anbieter von Weiterbildung Rechnung getragen werden, indem beispielsweise Kandidatinnen oder Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit für ein Qualifikationsverfahren benötigen, angemessen entsprochen wird. Die Mehrauslagen, die behinderten Personen durch erforderliche Hilfsmittel entstehen, können gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³⁸ über die Invalidenversicherung unter gewissen Voraussetzungen von der Invalidenversicherung übernommen werden. (Bundesrat, 2013, S. 3774).

Mit Bezug auf Art. 8 Abs. 2 BV äussert sich der Bundesrat wie folgt:

die diskriminierende Verweigerung des Zugangs zu einer Weiterbildung aufgrund von Herkunft oder Rasse, Alter oder einer Behinderung ist unstatthaft (Bundesrat, 2013, S. 3774).

In der Botschaft wird in den Grundsätzen festgehalten, dass der Zugang zur Bildung für Menschen mit Behinderungen über die Anpassung der Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsangebote sowie der Qualifikationsverfahren an die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen erfolgt. Dazu gehört beispielsweise der Einsatz geeigneter Hilfsmittel oder die Inanspruchnahme persönlicher Assistenz, indem beispielsweise die Anwesenheit eines Gebärdendolmetschers während des Unterrichts vorgesehen oder erlaubt wird.

Leitgedanke ist nicht die Anwendung von anderen Massstäben für Menschen mit Behinderungen, sondern der Abbau von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich). (Bundesrat, 2013, S. 3756).

5. Die Rolle der Invalidenversicherung IV bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Nebst dem Bedarf an Anpassung der Lern- und Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich) können den betroffenen Menschen auch behinderungsbedingte Mehrkosten während der Ausbildung entstehen. Dabei kann es um zusätzliche Ausbildungskosten gehen, um Hilfsmittel und Kosten für Dienstleistungen Dritter, Transportkosten sowie auswärtige Unterkunft und Verpflegung – vgl. Informationen auf der Website von [Pro Infirmis](#).

Die Invalidenversicherung IV übernimmt diese Mehrkosten für die erstmalige berufliche Ausbildung. Dabei ist der Unterschied zwischen den Begriffen «Behinderung» und «Invalidität» zu beachten.

5.1 Der Invaliditätsbegriff der IV

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Versicherungsrechts (ATSG) definiert Invalidität als

die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Nichterwerbstätige Minderjährige Versicherte gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (ATSG, Art. 8).

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) präzisiert Folgendes:

Die Invalidität (Art. 8 ATSG) kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Kommentar: Während der Begriff der Invalidität sich hauptsächlich auf die berufliche Tätigkeit konzentriert, berücksichtigt der Begriff der Behinderung alle Lebensbereiche.

Weitere Informationen auf der Website AHV-IV.

5.2 Erstmalige berufliche Ausbildung

Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt im Grunde jede gezielte und planmässige Förderung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, welche eine Person befähigt, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Darunter fallen insbesondere:

- berufliche Grundbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBG): Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidgenössisches Berufsattest EBA
- allgemeinbildende Schulen nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit: Fachmittelschule, Gymnasium
- Ausbildungen auf Tertiärstufe: Fachhochschule, Hochschule (Universität, ETH)

(Quelle Pro Infirmis)

5.3 Die Übernahme von behinderungsbedingten Mehrkosten

Das Invalidenversicherungsgesetz IVG und die Verordnung zum Invalidenversicherungsgesetz IVV enthalten mehrere Bestimmungen für die Übernahme der Mehrkosten betroffener Versicherten:

- Anspruch auf Übernahme der invaliditätsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen berufliche Ausbildung in Art. 16 Abs. 1 IVG
- In Betracht fallende erstmalige berufliche Ausbildungen in Art. 5 Abs. 1 IVV
- Ermittlung der anrechenbaren invaliditätsbedingten Mehrkosten in Art. 5^{bis} IVV
- Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung in Art. 22, Art. 24^{bis} und Art. 24^{ter} sowie in Art. 22 IVV
- Verwaltungsweisungen zum Taggeld im Kreisschreiben über die Taggelder der IV (KSTI)

Der Rechtsratgeber «Behindert – was tun?» von Pro Infirmis gibt dazu folgende Erläuterungen (Pro Infirmis, 2023):

Die IV übernimmt die **behinderungsbedingten Mehrkosten** der Ausbildung. Diese werden im Rahmen einer Vergleichsrechnung ermittelt: Es wird einerseits abgeklärt, welche Kosten einer nicht behinderten Person während der gesamten Ausbildung entstehen würden; andererseits werden die Kosten ermittelt, welche bei der behinderten Person bis zum Erreichen ihres Ausbildungszieles anfallen. Mehrkosten, welche dadurch entstehen, dass eine Person ohne zwingenden Grund eine teurere als die übliche Ausbildung wählt, werden dabei nicht berücksichtigt.

Quellenverzeichnis

Zitierte Gesetze

ATSG: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Versicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/510/de>

BehiG: Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen, (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de#a3>

BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) vom 13. Dezember 2002, SR 412.10 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/674/de>

BBV: Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 19. November 2003 SR 412.101 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/748/de>

BRK: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 SR 101 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

IVG: (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) vom 19. Juni 1959, SR 831.20. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/827_857_845/de

IVV: (Verordnung über die Invalidenversicherung) vom 17. Januar 1961, SR 831.201. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1961/29_29_29/de

VEBMP: Verordnung des SBFI über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung vom 5. Mai 2022, SR412.103.11 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/303/de>

WeBiG: Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014, SR 419.1 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/132/de>

Zitierte Literatur

AVS/AI (2023). Généralités – Que signifie invalidité au sens de la loi ? www.ahv-iv.ch/fr/Assurances-sociales

Bundesrat (2013). *Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 15. Mai 2013* (SR 151.3).

https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/botschaft_zum_bundesgesetzueberdieweiterbildung.pdf.download.pdf/botschaft_zum_bundesgesetzueberdieweiterbildung.pdf

Meier-Popa, O.; Ayer., G. (2020). *Der Nachteilsausgleich und sein Stellenwert in der inklusiven Bildung*. Bern: Edition SZH / CSPS. <https://ojs.szh.ch/b/article/download/18/12>

Mizrahi, C. (2017). L'égalité des personnes handicapées dans le domaine de la formation. In F. Bellanger T. Tanquerel, T. (Hrsg.), *L'égalité des personnes handicapées : principes et concrétisation* (S. 181–234). Genève : Schulthess Éditions Romandes.

Pro Infirmis (2023). *Behindert - was tun?* <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun.html>

SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) (2013). *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen*.

https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf.download.pdf/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf

SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) (2016). *Verordnung des SBFI über*

die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung. Erläuternder Bericht.

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/12/bericht-vepbm.pdf.download.pdf/161212_Erlaeuternder_Bericht_VEBMP.pdf

SDBB (Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung) (2013). *Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung. Bericht.*

www.berufsbildung.ch/dyn/bin/18421-18423-1-sdbb-nachteilsausgleich-ganz.pdf

UN, Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016). Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. <https://edudoc.ch/%20record/210532?ln=de>

Weitere Literaturhinweise

Eine umfangreiche Liste von Büchern, Artikeln und anderen Dokumenten zum Thema Nachteilsausgleich befindet sich auf der Website [Literatur zum Nachteilsausgleich](#).